


**Amt für Umweltschutz,
Gewerbeaufsicht und Energie**

Heidelberg, 12.11.2021

31.3 MSt

 58-18130

Amt 81

Lückenschluss Rad- und Fußwegverbindung Ziegelhausen-Neuenheim, Neckarhelle

Vorhaben: Antrag der Fraktion Grüne/Bündnis 90 zur Verbesserung der Radwegeverbindung zwischen Neuenheim und Ziegelhausen

Stellungnahme Umweltamt:

Eine Verbesserung der Radverkehrssituation wird grundsätzlich positiv gesehen.

Bei der Planung sind jedoch die Schutzgüter Biotop- und Artenschutz, Boden sowie der Klimaschutz umfassend zu berücksichtigen. Dies wäre durch die vom zuständigen Amt 81 vorgeschlagenen Fahrbahnmarkierungen wie z.B. Piktogramme, Beschilderungen und Geschwindigkeitsreduzierungen auch möglich.

Die betroffene Fahrbahnstrecke hat in etwa eine Länge von 1.045 m. Sie befindet sich im Außenbereich (siehe Anlage 1).

Die Strecke liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ und im Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Naturdenkmale sind nicht betroffen.

Bezüglich einer Verbreiterung der vorhandenen Straße für z.B. einen zweispurigen Radweg oder einer Verbreiterung des historischen Treidelpfads hat das Umweltamt folgende Bedenken:

Bei einem Eingriff in die Böschung, sei es vom unteren oder vom oberen Böschungsrand (Straße) her, wären u. U. die an der Straße stehenden 58 großkronigen Laubbäume (Grauerlen, Schwarzerlen, Eschen, Feldahorn, Spitzahorn, Hainbuchen, Sommerlinden, Krimlinden, Roßkastanien, Silberweiden, Walnuß, Flatterulmen), im Baumkataster der Stadt Heidelberg verzeichnet, im Wurzelraum betroffen (siehe Anlage 2). 36 davon müssten (laut Aussage Amt 67 in der internen Besprechung vom 19.10.2021) wahrscheinlich gefällt werden. Hiermit gingen Niststätten von freibrütenden Vogelarten, Ruhestätten, Nahrungsbiotope, Insektenlebensräume verloren. Das Landschaftsbild des Neckarufers würde beeinträchtigt. Die klimaschutzrelevante CO² Speicherkapazität der großen Laubkronen würde entfallen. Dies steht im Gegensatz zu den Absichten der Stadt bezüglich Arten- und Biotopschutz.

Von einem eventuell angedachten Eingriff am Treidelpfad wären 34 nach § 30 BNatSchG geschützte Teilbiotope (Biotopnummern 16512210114 und 165182210068) betroffen (siehe Anlage 3).

Hier sind es die Biotoptypen „Auwaldfragmente und Röhrichte“ der naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie „Uferweidengebüsche“ des „Baumweiden-Auwalds“.

Ein Ausgleich für die geschützten Biotop ist im geforderten räumlichen Zusammenhang kaum möglich. Deshalb könnte keine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Aussicht gestellt werden.

Die Zerschneidungswirkung durch befestigte Wege und Straßen für diverse Tierarten (Kleinsäuger, Laufkäfer) ist zu vermeiden.

Der negative Einfluss durch eine weitere Zunahme von Störungen durch Menschen im Uferbereich auf den Lebensraum von hier angesiedelten Fischen (Ruhezonen, Unterstände im Uferbereich), Wasservögeln und wasserlebenden Säugetieren sollte vermieden werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht können wir einen Eingriff in die Uferböschung des Neckars zwischen Neuenheim und Ziegelhausen zum Ausbau eines Rad- und Fußwegs zunächst nicht ohne Weiteres befürworten.

Bei einem solchen Ausbau wäre ein Eingriff in den **Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)** erforderlich. Die Gewässerrandstreifen dienen u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Im Innenbereich (nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB)) beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens fünf Meter, im Außenbereich (nach §§ 30 bis 34 BauGB) zehn Meter.

Gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen, soweit diese nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Des Weiteren sind gemäß § 29 Abs. 2 WG und § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG standortgerechte Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen zu erhalten. Nach § 38 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde von einem Verbot nach § 38 Abs. 4 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Bei einem Ausbau des Rad- und Fußwegs wäre ein baulicher Eingriff erforderlich, bei welchem auch der standortgerechte Bewuchs entfernt werden müsste.

Der Ausbau des Rad- und Fußwegs zwischen Neuenheim und Ziegelhausen betrifft außerdem die Belange des **Hochwasserschutzes nach §§ 76, 78 WHG und § 65 WG**. Der Rad- und Fußweg liegt im Überschwemmungsgebiet des Neckars nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG. Bereits bei einem HQ10, also einem Hochwasser das statistisch gesehen alle 10 Jahre zu erwarten ist, wird der untere Teil der Böschung im Bereich des sogenannten Leinpfades überflutet. Bei einem HQ50 wird die Fahrbahn der Neckarhelle vollständig geflutet.

Gemäß § 78 WHG Abs. 4 ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB untersagt. Gemäß § 78 Abs. 5 Nr. 1 kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 4 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Bei dem Ausbau eines Fuß- und Radwegs müssten zunächst die Punkte für eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 im Detail geprüft werden. Probleme könnten dabei weniger durch den Weg an sich auftreten, vielmehr sind z.B. Geländer zur Absturzsicherung hinsichtlich möglicher Verklausungen und Beeinflussung des Abflusses bzw. des Wasserstandes kritisch zu sehen.

Sabine Lachenicht

Biotope im Offenland Abschnitt Haarlass 1/2



168
Prunella

Salix phylla

Pinus betulus

Kennzeichnung
Biotop

Kennzeichnung
Baumstandort

